

Abgabesatzung für Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen und Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Vollzug bestattungsrechtlicher Vorschriften

- Friedhofsgebührensatzung – vom 17.05.1999

in der Fassung der Änderungssatzung vom
- 02.11.2011

Der Markt Schmidmühlen erläßt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 des Kostengesetzes folgende Abgabesatzung für Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen und Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Vollzug bestattungsrechtlicher Vorschriften - Friedhofsgebührensatzung - :

§ 1

Grabgebühren

- (1) Der Markt erhebt Grabgebühren. Die Grabgebühr wird grundsätzlich für 10 Jahre im voraus erhoben; in den Fällen der §§ 11 Satz 2 und 20 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird die dort genehmigte Nutzungszeit im voraus erhoben.
- (2) Die Grabgebühr beträgt für jedes Jahr der Nutzungszeit bei
 1. Erdgrab:
 - a) 1-fach Grab: 22,50 EUR
 - b) Mehrstelliges Grab: das entsprechend Vielfache von a)
 2. Erdgrab, Wandgrab:
 - a) 1-fach Grab: 25,00 EUR
 - b) Mehrstelliges Grab: das entsprechend Vielfache von a)
 3. Grabkammer:
 - a) 1-fach Grab: 49,00 EUR
 - b) eine einmalige Gebühr für vorhandenes Fundament und bereits erfolgten Erdaushub: 1.200,00 EUR.
 4. Urnengrab:
 - a) 1-fach Grab: 27,00 EUR
 - b) eine einmalige Gebühr für vorhandene Urnenröhre und Grababgrenzung: 600,00 EUR.

- (3) In den Fällen der §§ 7 Abs.6 und 19 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofssatzung wird die bereits bezahlte Grabgebühr, die auf die nicht verbrauchte Nutzungszeit entfällt, mit dem damals geltenden Gebührensatz anteilig wieder erstattet.

§ 2

Leichenhausgebühr

Der Markt erhebt für die Benutzung des Leichenhauses, unabhängig von der Dauer, eine Pauschalgebühr in Höhe von 68,00 EUR pro Sterbefall.
Eine Unterscheidung nach Erwachsenen, Kindern, Urnen u.a. wird nicht getroffen.

§ 3

Grabmalentfernung

Wird vom Nutzungsberechtigten ein abgelaufenes Grab nicht rechtzeitig abgeräumt, so wird das Grabmal vom Markt entfernt und das Grab eingeebnet.
Hierfür wird eine Pauschalgebühr erhoben von:

- a) 350,00 EUR für ein 1-fach Grab,
- b) 400,00 EUR für ein 2-fach Grab,
- c) 450,00 EUR für ein drei- bzw. mehrstelliges Grab.

§ 4

Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Zulassung zu gewerblichen Arbeiten im Friedhof im Sinne des § 5 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:
- 1. Berechtigungsscheine für Arbeiten an Grabmalen, Einfassungen und Fundamenten für jedes Jahr: 30,00 EUR
 - 2. Berechtigungsscheine für einzelne Arbeiten nach Nr. 1 an einem bestimmten Grab: 15,00 EUR.
- (2) Die Gebühren betragen für die
- 1. Genehmigung der Exhumierung und ggf. Umbettung von Leichen, Tot- und Fehlgeburten, Körper- und Leichenteilen und Leichenresten oder Urnen: 40,00 EUR
 - 2. Ausstellung eines Leichenpasses: 35,00 EUR,
- (3) Die Gebühren betragen für
- 1. Eine Zustimmung des Marktes als Friedhofsträger, dass Aschenurnen zugesandt werden können: 10,00 EUR.
 - 2. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach der Friedhofssatzung, sofern nicht andere Gebühren in Frage kommen: 20,00 EUR bis 500,00 EUR.
 - 3. Einzelanordnungen oder Beanstandungen nach der Friedhofssatzung: 20,00 EUR bis 200,00 EUR.

§ 5

Gebührensschuldner; Sicherheitsleistung

- (1) Gebührenschuldner ist
 1. beim Erwerb eines Grabes: Wer das Nutzungsrecht am Grab erwirbt,
 2. bei einer Bestattung oder sonstigen Leistung: Wer nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung die Bestattungskosten tragen muß oder wer die Leistung veranlaßt oder in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Markt ist berechtigt, Sicherheitsleistungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu verlangen.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld; Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtung des Marktes Schmidmühlen bzw. mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Entsprechende Anwendung vergleichbarer Leistungen und Gebühren

Sind im Einzelfall Leistungen notwendig, für die Gebühren in dieser Satzung nicht festgelegt sind, dann werden Gebühren in entsprechender Anwendung vergleichbarer Leistungen und Gebühren bemessen. Fehlt eine vergleichbare Leistung, beträgt die Gebühr 20,00 DM bis 500,00 DM.

§ 8

Inkrafttreten *(Anmerkung: betrifft Ursprungsfassung)*

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen vom 21.08.1984 außer Kraft.